

Satzung

des Vereins

Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V.

Präambel

Zentrales Anliegen des Vereins ist es, Menschen in ihrer ganzheitlichen Bildung zu unterstützen. Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen einerseits, insbesondere aber andererseits auch die Möglichkeit, sich im aktiven Tun und Erleben Fähigkeiten und Erkenntnisse selbst zu verschaffen. Ganzheitliche Bildung umfasst die Vermittlung der Werte der demokratischen Grundordnung, das Gleichstellungsprinzip aller Menschen, das Recht auf Chancengleichheit und das Vorgehen gegen jegliche Diskriminierung und sind damit wesentliche Grundgedanken allen Wirkens des Vereins und seiner Mitglieder. Hierzu sollen in Kooperation mit zahlreichen Partnern Lernräume für Zukunftswissen, Zukunftsfähigkeiten und individuelle Zugänge zu unserer Welt geschaffen werden. In dem gemeinsamen, generations- und institutionenübergreifenden Erleben soll eine lebendige, zukunftsweisende und naturverbundene Bildungslandschaft entwickelt werden, welche ein umfassendes Verständnis der lokalen und globalen Zusammenhänge, sowie ein Angebot für die eigene Fähigkeitenbildung vermitteln soll. In diesem Anliegen vereinigen sich verschiedene Bildungs- und Sozialeinrichtungen vor allem am und um den Annener Berg, um die entstehenden Synergien für eine lebendige Bildungslandschaft gemeinsam zu nutzen. Diese Präambel ist Bestandteil der Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Witten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung
 - der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 - der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7. AO);
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
 - der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO);

- der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO);
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

2) Zur Verwirklichung seiner Vereinsziele wird der Verein insbesondere

- Kooperationen und Netzwerke erstellen oder fördern zwischen bereits bestehenden oder zu gründenden Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie ökologisch arbeitenden landwirtschaftlichen oder sonstigen umwelt- und naturschutzfördernden Handwerksbetrieben, Kultureinrichtungen, Partnerorganisationen im Bereich Wirtschaft und Geld, Gemeinschaft und Netzwerke, Information und Medien, Kunst und Kultur und weiteren Partnern, um eine Verbesserung des umfassenden Bildungsangebotes im Sinne der Präambel zu erreichen;
- Kooperationen mit Schulen und (Freien) Trägern der Jugendhilfe fortführen und bilden, z. B. um als außerschulischer Lernort Bildungsformate (z.B. Draußenschule, Handlungspädagogik in der Grundschule und in weiterführenden Schulen; Fortbildung von Multiplikator:innen) im Sinne der in dieser Satzung beschriebenen Ziele anzubieten und gemeinsam weiter zu entwickeln;
- Bildungsangebote (z. B. offene Workshops in den Bereichen gemeinschaftsgetragene nachhaltige Entwicklung mit und durch Landwirtschaft; Ernährung; Gesundheit) für Kinder und Jugendliche unabhängig von deren sozialer und gesellschaftlicher Herkunft durchführen;
- Forschungsaufträge vergeben und wissenschaftliche Projekte fördern, z.B. um Prozesse und Verbesserungspotentiale eines stabilen und vielfältigen landwirtschaftlichen Ökosystems als natürlichem und sozialem Lernsystem (Bildungssolidarischer Hoforganismus) in regionaler Vernetzung und Gemeinwohlorientierung (regionale Agrarkultur) zu erforschen;
- Projekte und Veranstaltungen zu den in dieser Satzung beschriebenen Themen veranstalten oder unterstützen;
- Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen durchführen oder unterstützen;
- im Sinne der Heimatpflege und -kunde Veranstaltungen im Bereich der traditionellen, im bäuerlichen Brauchtum verankerten Jahreszeitenfeste (z.B. Oster- und Johannifeuer, Ernte-Dank- und Michaeli-Fest) und handwerklichen Winterbräuche (z.B. Adventskranzbinden, Korbflechten) Veranstaltungen durchführen;
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Satzungszielen erbringen;
- den Erwerb, die Unterhaltung oder Verpachtung o.ä. landwirtschaftlicher Flächen zur ökologischen und nachhaltigen Nutzung zum Zwecke des Naturschutzes und der Bildung sowie entsprechende Landschaftspflege-, Natur- und Klimaschutz- als auch Bildungsmaßnahmen durchführen;
- Halten, Pflege und Zucht zum Erhalt alter Nutztierassen (z.B. Schafrasse Coburger Fuchs) und zu deren Einbindung in tiergestützte Bildungsveranstaltungen;
- die Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen suchen und unterhalten und andere ebenfalls steuerbegünstigte Partner im Wege der Mittelbeschaffung unterstützen und fördern, die verwandte Ziele verfolgen;
- Aufträge zu Maßnahmen des Natur-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutzes sowie der Landschaftspflege vergeben;
- Veranstaltungen zum Zwecke der Einrichtung selbst ergriffener bürgerlicher Verantwortungs- und Teilhabeformen (z.B. Genossenschaften oder Bürgeraktiengesellschaften) im Rahmen der Satzungszwecke durchführen oder unterstützen;

- Der Verein kann Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Zur Zweckverwirklichung kann der Verein mobiles und immobilies Eigentum erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat fördernde und stimmberechtigte Mitglieder.

A. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks des Vereins nach § 2 beizutragen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Mitarbeiter von Zweckbetrieben sind als ordentliche Mitglieder erwünscht.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft kann ab dem sechzehnten Lebensjahr erworben werden.

B. Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter, insbesondere in finanzieller Weise fördern und unterstützen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die Fördermitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden

- durch Tod;
- durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des

- übernächste auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Ab dem Ausschlussbeschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

§ 4 Beitrag

- 1) Ob, in welcher Höhe und mit welcher Fälligkeit ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen beschließen, deren Höhe höchstens das 3-fache des Mitgliedsbeitrages betragen darf.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7);
- fakultativ das Kuratorium (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 20 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied für eine Versammlung schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen - auch solche in Bezug auf die Änderung des Zwecks – werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen). Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen - nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mehrheitlich gefasst.
- 3) Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Endet ein Vorstandsamt ruft der Vorstand die Mitglieder rechtzeitig auf, Vorschläge zur Wahl einzureichen.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und diesen mit der Erfüllung seiner Aufgaben betrauen. Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten.
- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 8

Kuratorium (fakultativ)

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Kuratorium begründet werden soll. Es entsteht mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Es soll den Verein angemessen

repräsentieren. Es setzt sich zusammen aus natürlichen Personen, welche in persönlicher, fachlicher, sozialer oder sonstiger Hinsicht geeignet sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu fördern.

- 3) Der Vorstand beschließt in Abstimmung mit dem Kuratorium über die Berufung in das Kuratorium und teilt dem Kurator dies schriftlich mit. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht. Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 4) Das Kuratorium hat nur auf konkrete Anfrage des Vorstandes das Recht auf Einsicht der zur Beratung des Vorstandes notwendigen Unterlagen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den GLS Treuhand e.V., Christstraße 9, 44789 Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Witten, den 26.10.2016

Geändert: Witten, den 08.12.2021